

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

zum Winterdienst im Bereich des Außenbezirk Riedenburg 2026 ff

Vorbemerkungen:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Vertragsbestandteile (zu § 1)

Als Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen im Vertrag nacheinander:

- 1) Auftragsschreiben
- 2) Schriftliche Erklärung des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteil genannt sind
- 3) Leistungsbeschreibung
- 4) Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
- 5) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – an Wasserstraßen (ZVL) Ausgabe
- 6) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

2. Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1)

Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Vergütung (zu § 1)

Die Angebotspreise sind Festpreise und gelten über den gesamten Zeitraum des Winterdienstes.

Ergeben sich nach Abschluss des Vertrages für den Winterdienst Änderungen zu den Lohnkosten, können auf Antrag die vereinbarten Einheitspreise geändert werden.

Die Änderungen sind detailliert nachzuweisen und ausführlich zu begründen.

4. Preisermittlung

Der Auftragnehmer hat die Urkalkulation zum Angebot spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung in verschlossenem Umschlag dem Auftraggeber zu übergeben, der sie in Verwahrung nimmt.

5. Ausführung der Leistung (zu § 4)

Die Nennung der Unterauftragnehmer und der Umfang des Einsatzes von Unterauftragnehmern

ist verbindlich. Ein Wechsel dieser Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des

Auftraggebers zulässig (ZVL Ziffer 12.1a). Wenn bei der späteren Vertragsabwicklung ein Unterauftragnehmer, der namentlich benannt wurde, ausgewechselt werden soll, kann dies

unter dem Aspekt der Zumutbarkeit jedenfalls dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn kein triftiger Grund für die Ablösung des benannten Unterauftragnehmers bestand oder schuldhaft kein gleichwertiger Unterauftragnehmer als Ersatz benannt wird.“

6. Ausführungsfristen (zu § 5)

Als vertragliche Fristen gelten für

Beginn der Durchführung:

01.12.2026 (Folgewinter: jeweils 01.12.)

Ende der Durchführung:

28.02.2027 (Folgewinter: jeweils 28./29.02.)

Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres vom AG oder AN schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag endet spätestens am 28.02.2030 (max. Laufzeit 4 Jahre).

7. Mängelansprüche (zu § 14)

Eine Verjährungsfrist für die Gewährleistung wird auf Grund der Art der Leistung (Winterdienst) nicht vereinbart.

8. Abrechnung (zu § 15)

Die Rechnung einschließlich aller notwendigen Rechnungsunterlagen sind beim Außenbezirk Riedenburg, Ländenstr. 18, 93339 Riedenburg, Tel.: 09442/9186-0 über den elektronischen Rechnungseingang oder per Mail einzureichen.

9. Zahlungen (zu § 17)

Abschlagzahlungen können monatlich oder zum Ende der jeweiligen Wintersaison abgerechnet werden.

Zahlungen werden nur in der Währungseinheit Euro geleistet.

10. Sicherheitsleistung (zu § 18)

Eine Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung wird in Höhe von 5 % des Auftragswertes gefordert.

11. Freistellungsbescheinigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Gerichtsstand (zu § 19)

Gerichtsstand ist Bonn.